

FR_GERICHTE 607 2010 20 vom 16. Februar 2011

FR Kantonsgericht, 2011-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_607_2010_20

FR: FR_GERICHTE 607 2010 20 du 16 février 2011

IT: FR_GERICHTE 607 2010 20 del 16 febbraio 2011

Regeste

Urteil des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 9

Februar 2010; direkte Bundessteuer und Kantonssteuer 2008

- 2 - S a c h v e r h a l t A. A. _____ wohnt in B. _____. Er ist im Hauptamt Stiftsbibliothekar von C. _____ (mit einem Arbeitspensum von 80 %) und lehrt als nebenamtlicher Titularprofessor an der Universität B. _____. In der Steuererklärung, welche er (zusammen mit seiner Ehegattin D. _____) am 2. Mai 2009 für die Steuerperiode 2008 einreichte, deklarierte er für seine Tätigkeit in C. _____ ein Einkommen aus unselbstständiger Haupterwerbstätigkeit im Betrag von 120'904 Franken. Als entsprechende Gewinnungskosten machte er insbesondere einen Abzug für Fahrkosten in der Höhe von 6'912 Franken geltend. Im Formular "Erwerbseinkommen - Berufsauslagen (Beilage 03)" wurde nicht näher dargelegt, wie sich dieser Betrag zusammensetzt. Gemäss Veranlagungsanzeige vom 17. Dezember 2009 wurde der vom Steuerpflichtigen beantragte Abzug für Fahrkosten (ebenfalls ohne ausdrückliche Begründung) auf 3'420 Franken herabgesetzt. Unter Berücksichtigung der übrigen Steuerfaktoren ergab sich für A. _____ und seine Ehefrau D. _____ ein steuerbares Einkommen von 199'800 Franken (Kanton; geschuldete Basissteuer: 22'720.45 Franken) bzw. 192'340 Franken (Bund; geschuldete Steuer: 12'345 Franken). B. Am 26. Dezember 2009 erhob A. _____ gegen diese Veranlagung Einsprache. In seiner Eingabe machte er geltend, er habe für seine wöchentliche Fahrt vom Wohnort B. _____ an den Arbeitsort C. _____ "gemäss Wegleitung die tatsächlichen Fahrkosten mit öffentlichem Verkehrsmittel 2. Klasse abgezogen, nämlich 48 x CHF 144.- = CHF 6'912.-". Da in der Veranlagung nur 3'420 Franken eingesetzt worden seien, ersuche er darum, "diese Angaben zu prüfen und zu meinen Gunsten zu revidieren". Im Rahmen des Einspracheverfahrens wurde vom Steuerpflichtigen das "Zugticket für die im Jahr 2008 tatsächlichen Fahrkosten" einverlangt (Schreiben vom 20. Januar 2010). Darauf antwortete A. _____ am 30. Januar 2010, seine tatsächlichen Fahrkosten vom Wohnort an den Arbeitsort beliefen sich auf 4'850 Franken. Dies entspreche den Kosten für das Generalabonnement erster Klasse. Er verbringe jede Woche auf dem Arbeitsweg fast sechs Stunden im Zug, was auf das ganze Jahr gerechnet ungefähr 280 Stunden bzw. 36 Arbeitstage ausmache. Es sei für ihn mit seinen beiden grossen beruflichen Belastungen (Hauptamt Bibliotheksdirektor, Nebenamt Universitätsprofessor) sehr wichtig, dass er diese Arbeitszeit nutzbringend verwenden könne. Er sei somit darauf angewiesen, in der ersten Klasse zu fahren, wo es ein Ruheabteil für ungestörtes Arbeiten gebe. Insofern sei das Generalabonnement erster Klasse für ihn

kein Luxus, sondern ein unverzichtbares Arbeitsinstrument. Daher ersuche er, diese ausgewiesenen Kosten für "Berufskosten/Arbeitsweg" zu berücksichtigen. Als Beweismittel legte er eine Fotokopie seines gegenwärtig benützten Generalabonnements erster Klasse bei. Mit Entscheid vom 9. Februar 2010 wies die Kantonale Steuerverwaltung diese Einsprache sowohl bezüglich der Kantonssteuer als auch der direkten Bundessteuer ab. Zur Begründung legte sie insbesondere dar, gemäss einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Freiburg aus dem Jahre 1994 (interne Urteilssammlung S. 511) könne der Steuerpflichtige die tatsächlichen Kosten der 2. Klasse verlangen, wenn er die öffentlichen Verkehrsmittel benütze. Daher sei ein Betrag von 3'420 Franken (12 Generalabonnements à 285 Franken) in Abzug gebracht worden. Im Übrigen sei das nötige

- 3 - Beweismittel für die tatsächlichen Fahrkosten des Jahres 2008 trotz entsprechender Aufforderung nicht eingereicht worden. C. Mit Eingabe vom 7. März 2010 reichte A. _____ beim Kantonsgericht gegen den Einspracheentscheid Beschwerde ein mit dem Antrag, den Fahrkostenabzug von 4'850 Franken zu gewähren. Er macht insbesondere geltend, er benütze ein Generalabonnement erster Klasse seit er in C. _____ arbeite (1. Oktober 2000). Das verlangte Beweismittel habe er zunächst nicht erbringen können, weil er die abgelaufenen Abonnements nicht aufbewahre, sondern jeweils durch das neue ersetze. Die Steuerbehörde habe jedoch dieses Beweismittel in den vorangegangenen Jahren nie verlangt. Daher habe er im Einspracheverfahren - arglos - nur eine Kopie des laufenden Generalabonnements eingereicht in der Annahme, dass dies genüge. Da dem offenbar nicht so sei, lege er hiermit noch die Kaufquittung vom 19. September 2008 vor. Allenfalls sei er auch in der Lage, mit Hilfe der SBB den lückenlosen Nachweis ab dem Jahr 2000 zu führen. Bezüglich der Notwendigkeit des Generalabonnements erster Klasse hält er an seiner bereits früher vorgebrachten Argumentation fest. Abschliessend betont er zudem, er habe seiner Wahlheimat B. _____ die Treue gehalten, obwohl sich angesichts seiner verantwortungsvollen und hochangesehenen Stellung als Stiftsbibliothekar der Lebensmittelpunkt längst nach C. _____ verschoben habe. Dort sei der Steuerfuss erheblich niedriger und sein externer Wohnsitz sei begreiflicherweise auch nicht gerne gesehen. Er hoffe daher, dass er die effektiven Kosten seines Wochenaufenthalts wie bis anhin vollumfänglich zum Abzug bringen könne. Der mit Verfügung vom 9. März 2010 festgesetzte Kostenvorschuss von 270 Franken wurde fristgemäss bezahlt. In ihrer Beschwerdeantwort vom 22. April 2010 schliesst die Kantonale Steuerverwaltung auf Abweisung. Sie legt nochmals dar, dass nur der Abzug notwendiger Kosten gewährt werde, worunter bei den öffentlichen Verkehrsmitteln der Preis der zweiten Klasse zu verstehen sei. Dies gehe auch aus der einschlägigen Verordnung über den Abzug der Berufskosten von Personen, die eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, hervor. In diesem Sinne sei auch die Allgemeine Wegleitung unmissverständlich formuliert. In seinen Gegenbemerkungen vom 16. bzw. 17. März 2010 hält der Beschwerdeführer an seinem Standpunkt fest. Er betont insbesondere noch, früher sei ihm sogar ein höherer Abzug (für 48 Retourfahrten) gewährt worden. Zudem sei in seinem konkreten Fall bezüglich des Billets erster Klasse die gesetzliche Voraussetzung der Notwendigkeit erfüllt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verzichtete auf eine Vernehmlassung. E r w ä g u n g e n I. Direkte Bundessteuer (607 2010-20) 1. a) Unselbstständigerwerbende können nach Art. 26 des Bundesgesetzes vom

Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; StHG; SR 642.14) werden bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit insbesondere die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte von den steuerbaren Einkünften abgezogen (Abs. 1 lit. a). Diese Berufskosten werden pauschal festgesetzt; der steuerpflichtigen Person steht jedoch der Nachweis höherer Kosten offen (Abs. 2). Die entsprechenden Ausführungsvorschriften sind in der Verordnung der Finanzdirektion vom 21. März 2001 über den Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (SGF 631.411) enthalten. Auch auf kantonaler Ebene trägt der Steuerpflichtige die Beweislast für die Tatsachen, welche die von ihm beanspruchten Berufskostenabzüge rechtfertigen.

- 7 - b) Die vorne in Erwägung 1 erwähnten Grundsätze betreffend die abzugsfähigen Fahrkosten gelten also an sich ebenfalls unter dem kantonalen Recht (vgl. zum entsprechenden Harmonisierungsrecht MARKUS REICH in M. Zweifel / Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl. 2002, N. 4 ff. zu Art. 9 StHG). Die Vorinstanz verweist demgegenüber auf Art. 3 Abs. 2 lit. a der kantonalen Berufskostenverordnung, wo ausdrücklich festgehalten wird, dass der Abzug für Fahrkosten "die tatsächlichen Kosten der 2. Klasse" umfasst, wenn die steuerpflichtige Person die öffentlichen Verkehrsmittel benützt (vgl. auch Art. 2 der Verordnung, welcher für diesen Fall keinen Nachweis höherer Kosten zulässt). Diese Ausführungsbestimmung geht jedoch einerseits von einer zu engen Auslegung des gesetzlichen Begriffs der Erforderlichkeit (notwendige Kosten im Sinne von Art. 27 Abs. 1 lit. a DStG) aus. Andererseits widerspricht sie - in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung - dem klaren Wortlaut von Art. 26 Abs. 2 DStG, welcher (im Rahmen der Pauschalierungsdelegation an die zuständige Direktion) für die Fahrkosten nach Abs. 1 lit. a der Bestimmung ausdrücklich den Nachweis höherer Kosten vorbehält. Dabei wird keine einschränkende Unterscheidung zwischen der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel oder eines Privatfahrzeugs gemacht, sodass in jedem Fall der Pauschalierung oder schematischen Festlegung der Fahrkosten (worunter auch der in Art. 3 Abs. 2 lit. a der Verordnung statuierte Abzug der Billettkosten zweiter Klasse fällt), ein Nachweis berufsbedingter höherer Auslagen offen bleiben muss. Eine Ausführungsverordnung hat nämlich die inhaltlichen Vorgaben des übergeordneten Rechts zu beachten (vgl. das Urteil des Präsidenten des Steuergerichtshofes vom 23. Januar 2006, FZR 2006, 69 Erw. 4d), sodass die Finanzdirektion insbesondere nicht eine restriktivere Umschreibung der abzugsfähigen Gewinnungskosten einführen kann. Demzufolge ist auch bei Beurteilung des Rekurses betreffend die Kantonssteuer davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen Anspruch auf Abzug der Zugskosten erster Klasse hat, da er den ihm obliegenden Nachweis erbracht hat. Somit erweist sich der Rekurs als begründet. 4. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend (Art. 131 VRG) sowie in Anwendung von Art. 133 VRG sind keine Kosten zu erheben.

- 8 - Der Präsident entscheidet: in Anwendung von Art. 100 Abs. 1 lit. c VRG in Verbindung mit Art. 186 DStG I. Direkte Bundessteuer (607 2010-20)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.